

## Urheberrecht

Das Urheberrecht findet seine Grundlage im [Urhebergesetz \(UrhG\)](#). Dieses schützt Werke wie Bilder, Texte, Musik, Filme, Computerprogramme, Werke der bildenden Künste, Werke der angewandten Kunst sowie Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art. Es löst für den Urheber automatisch eine ganze Fülle an zum Teil unveräußerlichen Rechten aus. So kann dieser über die gesamte wirtschaftliche Verwertung seines Werkes, einschließlich der Vervielfältigung, Verbreitung und Veröffentlichung bestimmen, wobei er die ihm zustehenden Nutzungsrechte im Ganzen oder in Teilen auch an Dritte übertragen kann.

Nahezu alle klassischen und neuen Medien leben von der Verwertung urheberrechtlich geschützter Inhalte. Damit bildet das Urheberrecht die wirtschaftliche Grundlage der gesamten Medien- und Entertainment-Branche. Die Texte und Bilder in Zeitungen, Zeitschriften, Büchern, aber auch die Inhalte von Film, TV und Hörfunk stellen urheberrechtlich geschützte Werke und Leistungen dar oder beruhen auf solchen. In der Werbebranche können z.B. die Leistungen von Designern wie Produktdesignern, Webdesignern, Entwicklern von Logos, Grafiken und Visualisierungen ggf. Schutz nach dem UrhG beanspruchen. Von immer größerer wirtschaftlicher Bedeutung sind hierbei auch die Urheberrechte an Computerspielen, Games und sonstiger Software. Auch für nahezu alle Bereiche des Internets ist das Urheberrecht relevant, für bestimmte soziale Netzwerke wie Youtube, Instagram usw. oder Verkaufsplattformen wie iTunes oder musicload sogar die tragende Grundlage.

In allen diesen Fällen ist es zwingend, dass der Nutzer sämtliche notwendigen Rechte beim Urheber einholt. Daher bildet in allen diesen Bereichen eine rechtssichere vertragliche Vereinbarung hinsichtlich der erforderlichen Nutzungsrechte die unabdingbare Grundlage.

Werden nach dem UrhG geschützte Werke oder Leistungen von einem Unberechtigten genutzt, bietet das deutsche und internationale Urheberrecht vielfältige Möglichkeiten, den Verletzer zur Unterlassung der unberechtigten Nutzung und zur Beseitigung der Verletzung zu verpflichten, Auskunft sowie Schadensersatz für die unberechtigte Nutzung zu verlangen.

Insbesondere die Höhe des Schadensersatzes ist dabei der Ausgangspunkt vieler Streitigkeiten. Der Werkschaffende kann, wie im allgemeinen Schadensrecht auch, zunächst seinen konkret erlittenen Schaden vom Verletzer ersetzt verlangen. Da ein solcher oft nur schwer zu ermitteln ist, weil z.B. der Fotograf nicht weiß und/ oder beweisen kann, dass ihm durch die Verletzung tatsächlich ein Auftrag mit einem konkreten Auftragsvolumen entgangen ist, hat der Urheber daneben noch zwei weitere Möglichkeiten seinen Schaden zu berechnen. Neben der Geltendmachung des konkreten Schadens hat er ein Wahlrecht, ob er von dem Verletzer den durch die Verwertung seines Werkes erzielten Gewinn herausverlangt oder einen angemessenen Lizenzbetrag fordert, welcher sich auch aus marktüblichen Tarifen ergeben kann.

Daneben hat der Urheber, also z.B. der Fotograf, Künstler, Grafikdesigner oder Musiker, ein unveräußerliches Urheberpersönlichkeitsrecht an seinem Werk, welches bei



urheberrechtswidrigen Eingriffen in der Regel ebenfalls verletzt ist. Dieses Urheberpersönlichkeitsrecht beinhaltet neben dem Recht des Urhebers, über die Art und Weise der Veröffentlichung seines Werkes zu entscheiden, im Wesentlichen zwei Hauptfälle. Zum einen hat der Urheber ein Nennungsrecht, welches ihm erlaubt, das Werk mit einer Urheberbezeichnung, z.B. seinem bürgerlichen Namen oder auch einem Pseudonym, zu versehen. Zum anderen kann er sich gegen Verunstaltungen seines Werkes zur Wehr setzen.

### **Unsere Kompetenz im Urheberrecht**

Das deutsche und internationale Urheberrecht mit all seinen Facetten ist einer der besonderen Schwerpunkte unserer Kanzlei. Dabei vertreten wir Kreative und Verwerter urheberrechtlicher Werke aus allen Bereichen der Literatur, Wissenschaft und Kunst. Wir stehen unseren Mandanten in jeder Phase ihres kreativen Schaffensprozesses zur Seite, vom Schutz der Idee durch Geheimhaltungsvereinbarungen und Hinterlegungen bis hin zu komplexen Produktions-, Vertriebs- und Lizenzverträgen.

Die Abwehr unberechtigter Ansprüche Dritter oder die Streitige Durchsetzung ihrer Rechte durch die Abwehr oder das Aussprechen von Abmahnungen und das Führen gerichtlicher Verfahren wie einstweiliger Verfügungs- und Hauptsacheverfahren gehört aufgrund der jahrelangen praktischen Erfahrung und die Spezialisierung der mit dem Urheberrecht befassten Rechts- und Fachanwälte zu den besonderen Stärken unserer Kanzlei.